

Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

An die Bewirtschafter von Schafalpen
im Kanton Glarus

Rundschreiben zur

Definition und Präzisierung der ständigen Behirtung und der Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen auf Schafalpen

1. Definition per Gesetz

(Anhang 2 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft, DZV SR 910.13)

1.1. Weidesysteme für Schafe

A. Ständige Behirtung

- Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt.
- Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.
- Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.
- Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet.
- Die Herde ist ununterbrochen behirtet.
- Die Auswahl und Nutzung der Übernachtungsplätze erfolgt so, dass ökologische Schäden vermieden werden.
- Es wird ein Weidejournal geführt.
- Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.
- Kunststoffweidenetze werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.

B. Umtriebsweide

- Die Beweidung erfolgt während der gesamten Sömmerungsdauer in Koppeln, die eingezäunt oder natürlich klar abgegrenzt sind.
- Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.
- Der Umtrieb ist regelmässig in Berücksichtigung von Koppelfläche, Bestossung und Standortbedingungen.
- Dieselbe Koppel wird während höchstens zwei und frühestens wieder nach vier Wochen beweidet.
- Die Koppeln sind auf einem Plan festgehalten.
- Es wird ein Weidejournal geführt.
- Die Beweidung erfolgt frühestens 20 Tage nach der Schneeschmelze.
- Für Kunststoffweidenetze und deren Entfernung gelten sinngemäss die Bestimmungen zum System «ständige Behirtung».

2. Definition «ständige Behirtung» Kanton Glarus

Präzisierung zur Anforderung «die Herde ist ununterbrochen behirtet»:

Sofern ein Hirte/eine Hirtin mit Hütehunden täglich die Schafe kontrolliert, eine Unterkunft auf der Schafalp Tag und Nacht nutzt, sowie die Schafe in Sektoren oder Koppeln von maximal 14 Tagen weiden, gilt dies im Kanton Glarus als ständige Behirtung. Der Einsatz von Herdenschutzhunden wird nicht vorausgesetzt.

Begründung: Eine ständige Behirtung in dem Sinne, dass sich der Hirte ununterbrochen bei der Herde befindet, gibt es so kaum noch in der Schweiz. In der Regel werden die Schafe im Kanton Glarus in einer Umtriebsweide gehalten. Einzelne Alpen haben zudem einen Hirten, der täglich die Schafe kontrolliert und Zaunarbeiten oder sonstige Alparbeiten erledigt und auf der Alp wohnt.

3. Definition «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» Kanton Glarus

Die «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» basiert auf einer Mehrleistung und wird mit CHF 400.-/NST entschädigt. Sie hat denselben Beitragsansatz wie das Weidesystem ständige Behirtung.

Die «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» wird in der Direktzahlungsverordnung (DZV) nicht näher beschrieben. Als Grundlage im Kanton Glarus gilt die Beurteilung auf Grundlage der Schafalpplanung. Damit eine Alp Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen anmelden kann, muss sie als zumutbar schützbar beurteilt sein. Dabei können folgende Herdenschutzmassnahmen angewendet werden:

- Einsatz von Herdenschutzhunden
- Auszäunen des Wolfs in Absprache mit der Wildhut (Höhe mind. 0.9 m, mind. 3'000 Volt auf elektrifizierte Zäune, gut gespannt, maximaler Bodenabstand unterste stromführende Litze 20 cm). Diese Zäunung zielt auf Verhinderung des Wolfzugangs in das Weideareal und erfolgt unabhängig von der Zäunung einzelner Weidekoppeln.

Schafe, die in Umtriebsweiden mit dem Grundschutz gehalten werden (Zäunung der Weidekoppeln, Zaunhöhe 0.9 m, mind. 3'000 Volt, gut gespannt), erhalten CHF 320.-/NST Sömmerungsbeitrag.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Glarus, 25. April 2022

Abteilung Landwirtschaft